



Amtliche Mitteilungen EAZW

Nr. 140.14 vom 1. März 2013

Antrag auf Eintragung des Hinterlegungsortes eines Vorsorgeauftrages

Vorsorgeauftrag

Das Eidgenössische Amt für das Zivilstandswesen erlässt, gestützt auf Artikel 84 Absatz 3 Buchstabe a der Zivilstandsverordnung (ZStV), folgende amtliche Mitteilungen mit Weisungscharakter.

Inhalt

1	Ausgangslage _____	3
2	Problemstellungen _____	3
3	Lösungen _____	3
3.1	Grundsatz _____	3
3.2	Ausnahmen _____	4
3.2.1	Öffentlich beurkundeter Vorsorgeauftrag _____	4
3.2.2	Körperliche Beeinträchtigung _____	4
3.2.3	Erstellung der Vollmacht _____	4
3.3	Gebühren _____	5
4	Inkrafttreten und Weisungscharakter _____	5
	Anhang _____	6

1 Ausgangslage

Jedes Zivilstandsamt ist auf Antrag zuständig, den Hinterlegungsort eines Vorsorgeauftrages im Personenstandsregister einzutragen. Ausserdem hat es auf Antrag die Änderung oder Löschung einer solchen Eintragung vorzunehmen (Art. 23a ZStV).

Der Antrag hat grundsätzlich persönlich durch die anmeldende Person zu erfolgen. Die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte prüft dabei deren Handlungsfähigkeit und Identität, wodurch sichergestellt ist, dass der Eintrag im Register der richtigen Person zugeordnet wird. Ausserdem kann die Person den genauen Beschrieb des Hinterlegungsortes mündlich bekannt geben. Darüber hinaus ermöglicht der direkte Kontakt, allfällige weitere Fragen oder Unklarheiten unvermittelt zu beseitigen. Die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte informiert die Person bei dieser Gelegenheit über folgende Punkte:

- Die Eintragung des Hinterlegungsortes im Personenstandsregister ist nicht erforderlich für die Gültigkeit eines Vorsorgeauftrages.
- Der Vorsorgeauftrag kann nicht beim Zivilstandsamt zur Aufbewahrung hinterlegt werden und ist daher dem Zivilstandsamt weder vorzulegen noch auszuhändigen.
- Das Zivilstandsamt hat keine Pflicht und auch keine Befugnis zu prüfen, ob überhaupt ein Vorsorgeauftrag vorhanden ist und ob dieser rechtsgültig erstellt worden ist.
- Die Eintragung des Hinterlegungsortes im Personenstandsregister bezweckt einzig die örtliche Auffindung des Vorsorgeauftrages durch die Erwachsenenschutzbehörde zu erleichtern, wenn diese eine Massnahme (z.B. bei Eintritt dauernder Urteilsunfähigkeit) für die betreffende Person anordnen möchte.

2 Problemstellungen

Der Vorsorgeauftrag kann entweder eigenhändig oder durch öffentliche Urkunde errichtet werden (Art. 361 Abs. 1 ZGB). Im letzteren Fall stellt sich die Frage, ob und wenn ja in welcher Form die Urkundsperson zu einer der Anmeldungen gemäss Art. 23a ZStV durch die auftraggebende Person ermächtigt werden kann.

Ausserdem stellt sich die Frage, wie vorzugehen ist, wenn die antragstellende Person – unabhängig davon, in welcher Form der Vorsorgeauftrag errichtet worden ist – infolge körperlicher Beschwerden nicht mehr in der Lage ist, sich persönlich auf das Zivilstandsamt zu begeben.

3 Lösungen

3.1 Grundsatz

Grundsätzlich hat der Antrag auf Eintragung des Hinterlegungsortes des Vorsorgeauftrages sowie auf Änderung oder Löschung einer solchen Eintragung durch die anmeldende Person persönlich zu erfolgen.

3.2 Ausnahmen

3.2.1 Öffentlich beurkundeter Vorsorgeauftrag

Lässt eine Person ihren Vorsorgeauftrag in Form einer öffentlichen Urkunde errichten, so kann sie auch die beurkundende Urkundsperson zur Anmeldung der Eintragung des Hinterlegungsortes des Vorsorgeauftrages sowie der Änderung oder Löschung einer solchen Eintragung im Personenstandsregister beim Zivilstandsamt bevollmächtigen. Aufgrund des höchst persönlichen Inhalts eines Vorsorgeauftrages hat dies mittels einer separaten Vollmacht gemäss Muster im Anhang zu erfolgen. Das Zivilstandsamt benötigt von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern (für ausländische Personen gilt Art. 15a Abs. 2^{bis} ZStV) nur die Angaben gemäss dieser Mustervollmacht. Die Entgegennahme weiterer Dokumente oder Urkunden, insbesondere des eigentlichen Vorsorgeauftrages, ist vom Zivilstandsamt zurückzuweisen.

3.2.2 Körperliche Beeinträchtigung

Ist die antragstellende Person aufgrund körperlicher Beeinträchtigung nicht in der Lage, sich auf ein Zivilstandsamt zu begeben, kann die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte am Aufenthaltsort der antragstellenden Person den Antrag auf Eintragung des Hinterlegungsortes des Vorsorgeauftrages sowie den Antrag auf Änderung oder Löschung einer solchen Eintragung entgegennehmen. Unter Verwendung einer separaten Vollmacht gemäss Muster im Anhang besteht in dieser Konstellation auch die Möglichkeit, dass eine Urkundsperson mit der Anmeldung bevollmächtigt wird, selbst wenn der Vorsorgeauftrag nicht öffentlich beurkundet wurde.

3.2.3 Erstellung der Vollmacht

Für die Erstellung der Vollmacht in den Konstellationen gemäss Ziffer 3.2.1 und 3.2.2 hat die Urkundsperson insbesondere folgende Punkte zu beachten:

- Die Urkundsperson prüft die Identität und die Handlungsfähigkeit der auftraggebenden Person.
- Die Urkundsperson informiert die auftraggebende Person anstelle der Zivilstandsbeamtin oder des Zivilstandsbeamten über den Sinn und Zweck der Eintragung des Hinterlegungsortes im Personenstandsregister gemäss den Punkten unter Ziffer 1.
- Sämtliche Angaben, welche die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte zur sicheren Zuordnung der Angaben zur antragstellenden Person benötigt, sowie die Angaben zum Hinterlegungsort und zur Urkundsperson sind entsprechend der Mustervorlage im Anhang in der Vollmacht festzuhalten. Unvollständige Vollmachten werden von der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten an die Urkundsperson zur Behebung der Mängel retourniert.
- Die Vollmacht ist von der Vollmachtgeberin respektive vom Vollmachtgeber unter Angabe von Ort und Datum zu unterzeichnen.

Es wird empfohlen, die dieser amtlichen Mitteilung angefügte Mustervorlage für die Erstellung der Vollmacht zu verwenden.

3.3 Gebühren

- Bei persönlichem Erscheinen wird die Gebühr von Fr. 75.00 für die Eintragung des Hinterlegungsortes respektive die Änderung oder Löschung des Eintrages (gem. Anhang 1 Ziff. 23 ZStGV) direkt bei der antragstellenden Person erhoben.
- Erfolgt der Antrag zur Eintragung, Änderung oder Löschung durch eine bevollmächtigte Urkundsperson, so hat diese die Gebühr (gem. Anhang 1 Ziff. 23 ZStGV) entweder zu bevorschussen (Art. 9 und 11 ZStGV) oder aber dem Zivilstandsamt Kostengutsprache zu leisten (Art. 111 OR).

4 Inkrafttreten und Weisungscharakter

Die vorliegenden Mitteilungen treten **per 1. März 2013 in Kraft**. Sie haben **Weisungscharakter** (Art. 84 Abs. 3 Bst. a ZStV).

EIDGENÖSSISCHES AMT FÜR DAS ZIVILSTANDSWESEN EAZW

Mario Massa

Anhang: Mustervorlage für die Ausstellung einer Vollmacht

Vollmacht

Zur Anmeldung der Eintragung des Hinterlegungsortes eines Vorsorgeauftrages

Ich,

Name	
Ledigname	
Vornamen	
Andere Namen	
Geschlecht	
Geburtsdatum	
Geburtsort	
Bürgerrechte / Staatsangehörigkeit	
Zivilstand	
Adresse	

bevollmächtigte die Urkundsperson

Name	
Vorname	
Funktion	
Adresse	

folgende Angaben über den Hinterlegungsort meines Vorsorgeauftrages

Ort der Hinterlegung Adresse	
Ort der Hinterlegung Zusatz	

beim Zivilstandsamt gegen eine Gebühr von Fr. 75.00 wie folgt anzumelden
(zutreffendes Feld ankreuzen)

<input type="checkbox"/>	zur Eintragung
<input type="checkbox"/>	zur Änderung der Eintragung
<input type="checkbox"/>	zur Löschung der Eintragung

Die bevollmächtigte Urkundsperson ist berechtigt, dem Zivilstandsamt gegenüber sämtliche Erklärungen in meinem Namen abzugeben. Sie darf weiterhin auch die erforderlichen Unterlagen entgegennehmen und entsprechend in meinem Sinne handeln.

Ort _____ Datum _____

Unterschrift der Vollmachtgeberin / des Vollmachtgebers:

Beglaubigung

Die Unterschrift der Vollmachtgeberin / des Vollmachtgebers ist amtlich zu beglaubigen.